

Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse über öffentlich-rechtliche Ansprüche des Kassen- und Steueramtes:

Zuständigkeit	Stundung	Befristete und unbefristete Niederschlagungen je Abgabearart und Erhebungszeitraum	Erlasse je Abgabearart und Erhebungszeitraum sowie alle Nebenforderungen außer Säumniszuschlägen	Erlass nach §§ 32, 33 GrStG je Erhebungszeitraum	Erlass von Säumniszuschlägen
Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes	bis einschließlich 175.000 € im Einzelfall auf unbegrenzte Zeit	bis einschließlich 100.000 € im Einzelfall	bis einschließlich 20.000 € im Einzelfall	unbegrenzt	unbegrenzt
Dezernent/in	bis einschließlich 250.000,00 € im Einzelfall auf unbegrenzte Zeit höher als 250.000 € im Einzelfall bis zu 24 Monaten	übrige Fälle	bis einschließlich 150.000 € im Einzelfall	-	-
Magistrat	für alle übrigen Stundungen	-	übrige Fälle	-	-

Die Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes ist ermächtigt, ihre Befugnisse bezüglich der Stundung, Niederschlagungen und Erlasse auf Abteilungs- bzw. Sachgebietsleitungs- und Sachbearbeitungsebene zu delegieren.